

Vermessungsbüro Lübcke

Dipl.-Ing. (FH) HOLGER LÜBCKE
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
zugelassen im Land Mecklenburg - Vorpommern

Ludwigsluster Chaussee 72 · 19061 Schwerin · Telefon 0385/395600 · Fax 0385/3956019
E-Mail: info@vb-luebcke.de

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
Auftrags-Nr. der Vermessungsstelle
21064

Vermessungsobjekt:



Gemeinde:	Plau am See, Stadt
Gemarkung:	Plau
Flur:	14
Flurstück:	u. a. 100/14, 114/5, 116/11, 125/3
Lagebezeichnung:	Vogelsang

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713), in Kraft am 30. Dezember 2010, das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBL. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im **Grenztermin vom 10.11.2021** oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Vermessungsbüro Lübcke,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing.(FH) Holger Lübcke,
Ludwigsluster Chaussee 72, 19061 Schwerin

während der Geschäftszeiten: **8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
in der Zeit **vom 03.01.2022 bis zum 04.02.2022**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.



Dipl.-Ing. (FH) Holger Lübcke
Öffentlich bestellter Verm.-Ing.

Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift eines Grenztermins Plau am See, Vogelsang für die Stadt Plau am See

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	11.11.2021	gez. Herm

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de